# Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.09.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet "nördlich angrenzend an die Bebauung Birkenkamp und Erlenkamp, östlich angrenzend an die Bebauung Lindenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

### Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 13.12.2019.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2019 wurde nach § 13b

- BauGB i.V.m. § 13a (2) Nr. 1 BauGB und § 13 (2) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- 3. Die Gemeindevertretung hat am 14.01.2021 den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- . Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.03.2021 bis 01.04.2021 während der Öffnungszeiten (Mo.: 8:00 - 12:00 + 14:00 -16:00, Di.: 7:00 - 12:00 + 14:00 - 16:00, Do.: 8:00 - 12:00 + 14:00 - 19:00) im Amt Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.02.2021 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.berkenthin-amt.de/bauleitplaene" ins Internet eingestellt.
- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 25.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Der Bürgermeister -

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Kartengrundlage: 08.11.2021

Berkenthin, den 12.11.2021 (öffentlich bestellter Vermesser)

- 7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.09.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 02.09.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

gez. Lohmeier

- Der Bürgermeister -9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Kastorf, 30.11.2021 gez. Lohmeier - Der Bürgermeister -

Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

10. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 17 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02.12.2021 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen

Die Satzung ist mithin am 03.12.2021 in Kraft getreten.

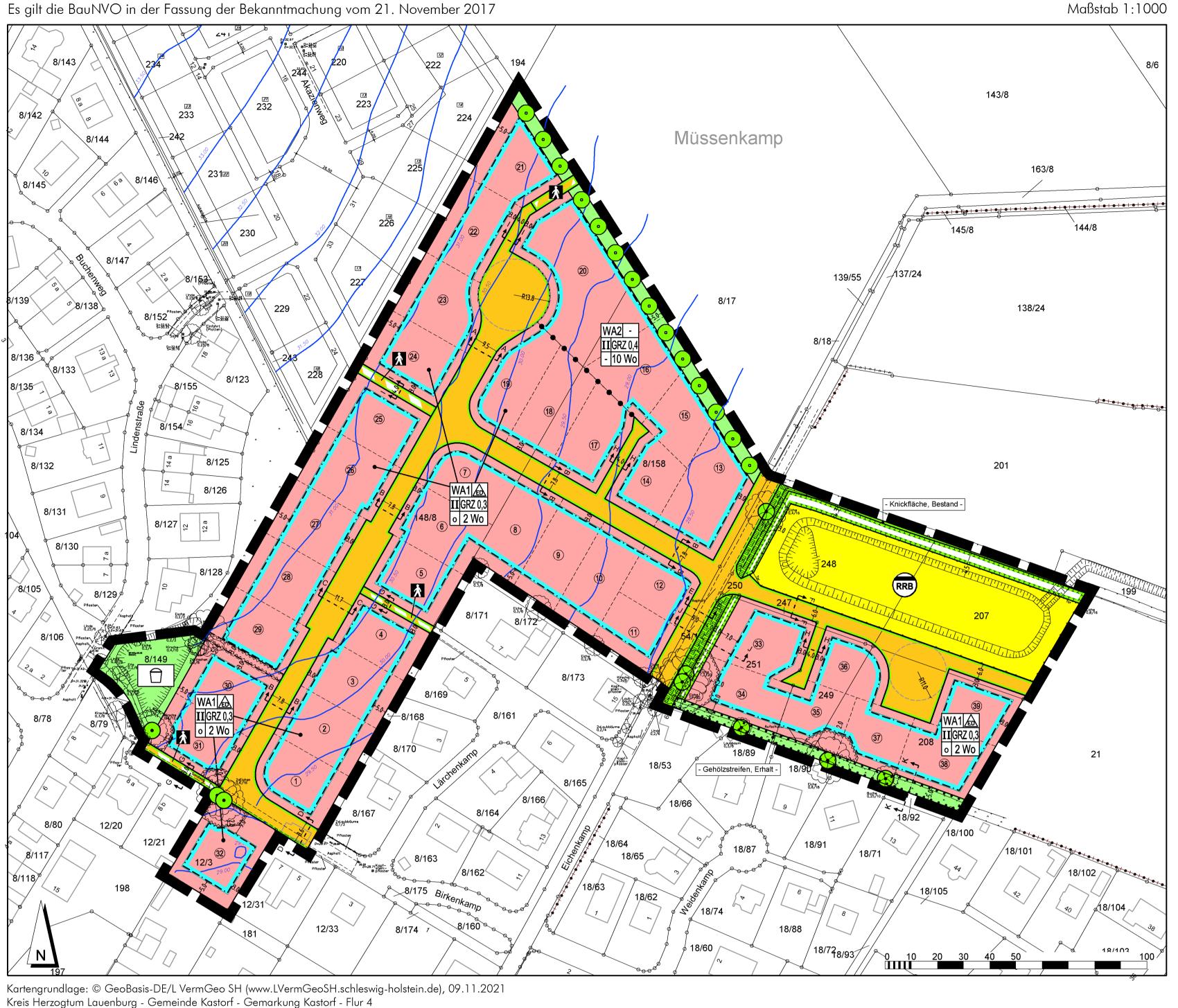
Kastorf, 30.11.2021

gez. Lohmeier Kastorf, 06.12.2021 - Der Bürgermeister -

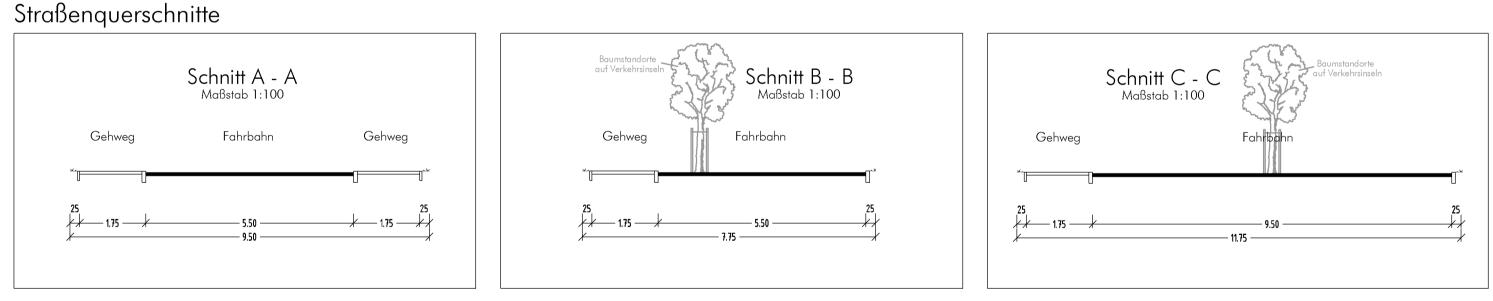
Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

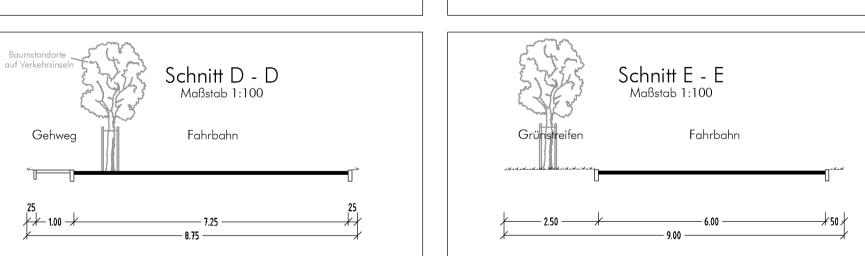
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Kastorf übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Berkenthin, Abteilung Bauleitplanung, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

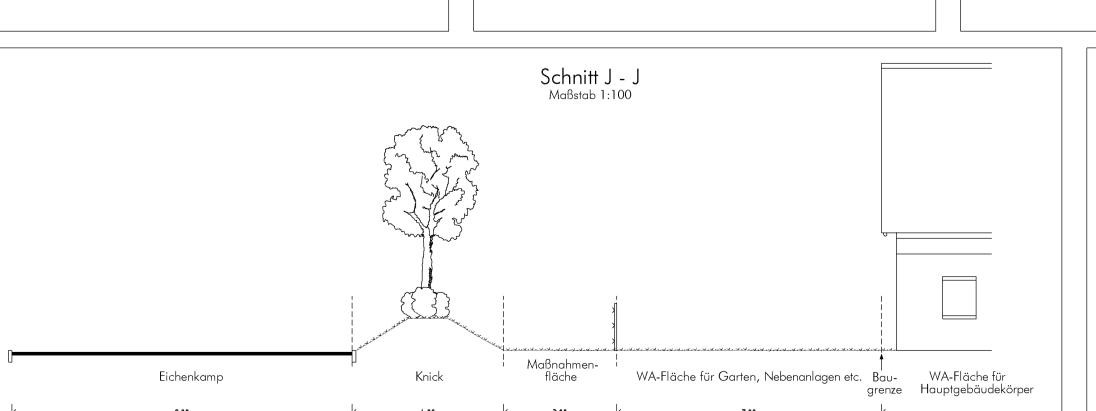
# Planzeichnung (Teil A)

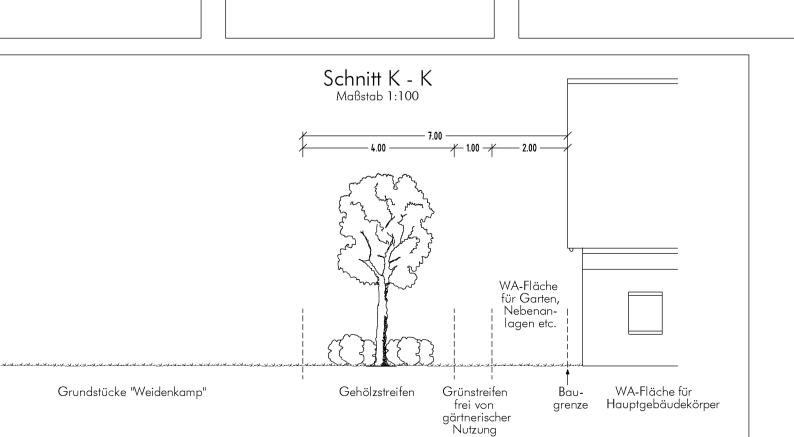


# Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/L VermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de), 09.11.2021









Schnitt G - G

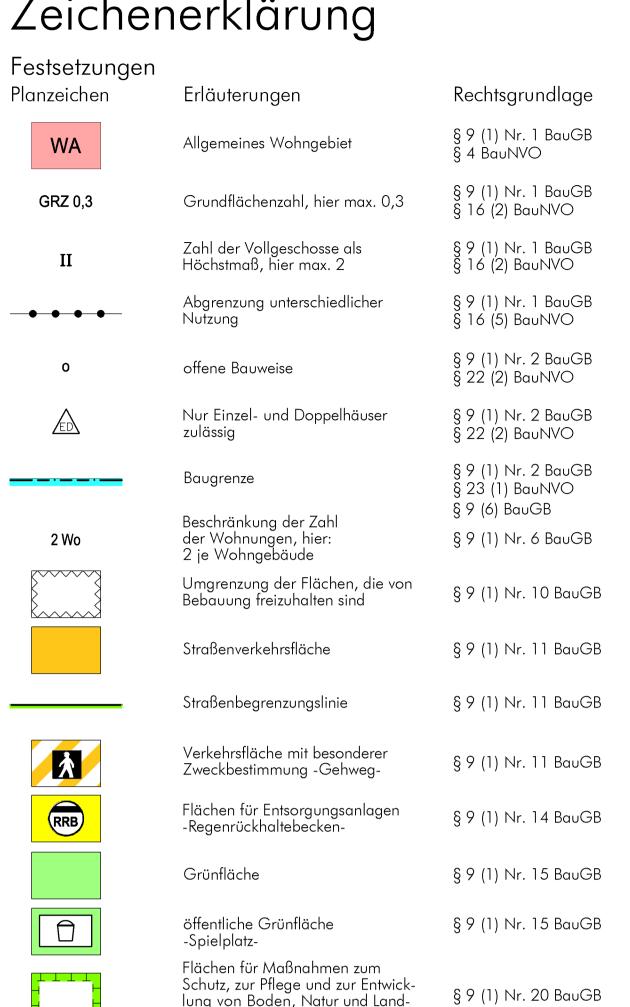
Maßstab 1:100

2.50

Schnitt F - F

Maßstab 1:100

# Zeichenerklärung



Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Leitungsträ-§ 9 (1) Nr. 21 BauGB gers (Regenwasser)

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB Anpflanzen von Bäumen Umgrenzung von Flächen für die Erhältung von Bäumen, Sträuchern § 9 (1) Nr. 25 b BauGB und sonstigen Bepflanzungen Bindung für die Erhaltung von § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Grenze des räumlichen Geltungs-

# Nachrichtliche Übernahme

Vorhandene und nach Naturschutz-8 21 (1) Nr. 4 LNatSchG recht geschützte Knicks

Schnitt I - I

Maßstab 1:100

Gehweg

4.00 —

# Darstellungen ohne Normcharakter



Schnitt H - H

Maßstab 1:100

Fahrbahn

3.50

Vorhandenes Gebäude

Höhenschichtlinie

### Mahdaut ist abzufahren. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen

7.1 Vorgärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind - mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen, zulässigen Stellplätzen sowie zulässigen Nebenanlagen als lebende Gärten mit Bepflanzung und/oder Rasen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von Schotter, Kies- und Steinbeeten und die damit verbundene Verwendung von Gartenfolien sind unzulässig.

7.2 Die Grünflächen, die zu den Grundstücken Nr. 13, 15, 16, 20 und 21 gehören, sind mit heimischen, standortgerechten, großkronigen Laubbbäumen mit Stammumfängen von mindestens 12 - 14 cm oder regional typischen hochstämmigen Obstbäumen mit Stammumfängen von mind. 10 - 12 cm in Abständen von 12 m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Die Grünflächen sind von Versiegelungen aller Art sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten. Davon ausgenommen sind offene Einfriedungen.

### (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB) Im Bereich der Straßenverkehrsflächen sind mindestens 23 heimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

# 9. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

9.1 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume dürfen nicht geschädigt oder beseitigt werden. Im Kronenbereich sind Aufschüttungen, Pflasterungen, Versiegelung und Bodenverdichtung unzulässig. Bei Verlust sind die Bäume zu ersetzen. In Abweichung von Satz 1 sind im Bereich der Straßenverkehrsflächen Straßenbaumaßnahmen unter Anwendung der DIN 18920 (Baumschutz) auch im Kronenbereich zulässig (siehe hierzu auch den Hinweis "Straßenbaumaßnahmen

9.2 Der Gehölzstreifen bei den Grundstücken Nr. 34, 35, 37 und 38 ist als dichte, durchgängige Gehölzstruktur aus standortheimischen, knicktypischen Gehölzarten zu entwickeln.

# 10. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO)

10.1 Entlang der Straßenbegrenzungslinie und im Bereich 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, ist die Höhe der Einfriedungen auf maximal 1,2 m begrenzt. Oberhalb von 0,5 m sind nur lebende Hecken, bepflanzte Erdwälle und offene Drahtzäune ohne weitere flächenhafte Sichtschutzmaßnahmen zulässig. Als Höhenbezug gilt die Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Gehweg oder Fahrbahnachse, je nachdem was näher lieat).

# Text (Teil B)

### Festsetzungen

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Die Ausnahmen unter § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen. (§ 1 (6) BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO) 2.1 Für jedes Baugrundstück wird in der nachfolgenden Tabelle eine festgelegte Höhe als Bezugshöhe festgesetzt:

Baugrund- stück	festgelegte Höhe des Höhenbezugspunktes in m über NHN		Baugrund- stück	festgelegte Höhe des Höhenbezugspunktes in m über NHN
1	+ 29,82		21	+ 30,67
2	+ 30,27		22	+ 30,81
3	+ 30,65		23	+ 30,64
4	+ 30,77		24	+ 30,70
5	+ 30,80		25	+ 30,83
6	+ 30,81		26	+ 30,94
7	+ 30,61		27	+ 30,96
8	+ 29,68		28	+ 30,93
9	+ 29,39		29	+ 30,74
10	+ 29,04		30	+ 30,34
11	+ 28,63		31	+ 30,02
12	+ 28,61		32	+ 29,58
13	+ 28,66		33	+ 28,02
14	+ 29,03		34	+ 27,98
15	+ 29,06		35	+ 27,94
16	+ 29,11		36	+ 28,05
17	+ 29,54		37	+ 27,63
18	+ 29,93		38	+ 27,46
19	+ 30,49		39	+ 27,49
20	+ 30,33	'		

Alternativ kann an Stelle des in der Tabelle genannten Höhenwerts die eingemessene Oberkante des Straßenbaukörpers, der vor der Grundstücksarenze verläuft, als Höhenbezugspunkt verwendet werden.

2.2 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) darf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der Hauptgebäude die aus 2.1 folgenden Höhenbezugspunkte über Normalhöhennull (NHN) bis maximal 0,5 m überschreiten.

2.3 Die maximal zulässige Gebäudehöhe für alle Hauptgebäude beträgt im gesamten Plangebiet 9,0 m, gemessen von der Oberkante Erdgeschossfertiafußboden. Die maximal zulässiae Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen um maximal 1,0 m überschritten werden. Die Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt der Dachaußenhaut bzw. der Attika begrenzt. Eine Überschreitung durch Dachaufbauten oder Dachgauben ist nicht zulässig.

2.4 Im gesamten Plangebiet ist oberhalb des ersten Vollgeschosses maximal ein weiteres Geschoss oder Vollgeschoss zulässig. Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind weitere Geschosse unzulässig.

#### Höchstzulässige Anzahl an Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen in den Wohngebieten mit der Bezeichnung WA1 wird mit zwei Wohnungen je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte begrenzt. Im Wohngebiet WA2 wird die Anzahl der zulässigen Wohnungen auf zehn Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

# 4. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

4.1 Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind alle Arten von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

4.2 Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO müssen einen Abstand von mindestens 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

# Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§9 (1) Nr. 14 BauGB) Auf den Baugrundstücken ist die Versickerung des Niederschlagswassers von Zuwegungen, Terrassen, Stellplätzen, Nebenwegen etc. auf den Flächen selbst oder in den angrenzenden Beeten oder Grünflächen vorzunehmen.

# Maßnahmenflächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Maßnahmenflächen dienen der dauerhaften ungestörten Entwicklung der angrenzenden Knicks. Auf Ihnen findet keine Nutzung statt. Sie sind gegenüber den Allgemeinen Wohngebieten und Flächen für Entsorgungsanlagen abzuzäunen. Die Maßnahmenflächen sind alle drei Jahre im Herbst zu mähen. Das

# (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

# Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

im Bereich erhaltenswerter Bäume und Knicks").

### 10.2 Die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind durch Einhausungen oder Einfriedungen so einzufassen, dass die beweglichen Abfallbehälter von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind. Als Einhausungen sind ausschließlich

Holz, Gabionen oder lebende Hecken zulässig. 10.3 Die Gestaltung von Garagen, Carports und sonstigen Nebenanlagen mit einer Grundfläche von mehr als 5 gm, die von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, ist in Materialität und Farbe der Gestaltung des Hauptgebäudekörpers anzu-

der Gestaltung des Hauptgebäudekörpers zulässig. 10.4 Je Wohneinheit sind auf dem Baugrundstück mindestens zwei Stellplätze nach-

passen oder in Holz auszuführen. Dies gilt auch für Dachflächen, die von

öffentlichen Flächen aus sichtbar sind. Begrünte Dächer sind unabhängig von

### 11. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auch für die Beseitigung von Überhältern ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses für Schleswig-Holstein vom 20.01.2017 i.d. jeweils geltenden Fassung

### Hinweise

#### Fundstelle für DIN-Normen

Die in den Festsetzungen genannten DIN-Normen können über das Deutsche Institut für Normung e.V. bezogen oder an einem sog. "Normen-Infopoint" an verschiedenen Hochschulstandorten, z.B. in Kiel, Lübeck und Hamburg kostenfrei eingesehen werden.

#### Bindung für die Erhaltung von Bäumen

Die Signatur "Bindung für die Erhaltung von Bäumen" bezieht sich nur auf den Standort des Baumes und entfaltet in der Fläche keine normative Wirkung. Die von der Signatur verdeckten, selbständigen Festsetzungen zur Flächennutzung (hier: Allgemeines Wohngebiet, Grünfläche, Vorhandene und nach Naturschutzrecht geschützte Knicks) behalten vollumfänglich ihre Wirksamkeit.

### Bauarbeiten am Regenwasserklärbecken

Bauarbeiten an dem Regenwasserklärbecken im südwestlichen Bereich des Plangebiets dürfen aus Gründen des Amphibienschutzes nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres erfolgen.

#### Baumfällung, Kontrolle von Höhlenbäumen

Baumfällungen dürfen nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen und die Bäume sind zuvor auf Baumhöhlen zu überprüfen. Höhlenbäume dürfen nur im Zeitraum 1. Januar bis 28./29. Februar gefällt werden. Vor der Fällung ist durch eine qualifizierte Fachperson eine genaue Kontrolle der Bäume, auch in der Höhe, auf Fledermausquartiere und deren Besatz durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine Endoskop Kamera zu verwenden. Das Ergebnis der Untersuchung sowie daraus gegebenenfalls abzuleitende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) abzustimmen.

### Niestkästen Fledermäuse (CEF-Maßnahme)

Bei der Beseitigung von Höhlenbäumen sind für potenziell vorhandene Fledermäuse insgesamt vier künstliche Nistkästen für Fledermäuse in der Umgebung oder in verbleibenden Gehölzen anzubringen. Die Kästen sind vor Fällung der Höhlenbäume anzubringen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, CEF-Maßnahme).

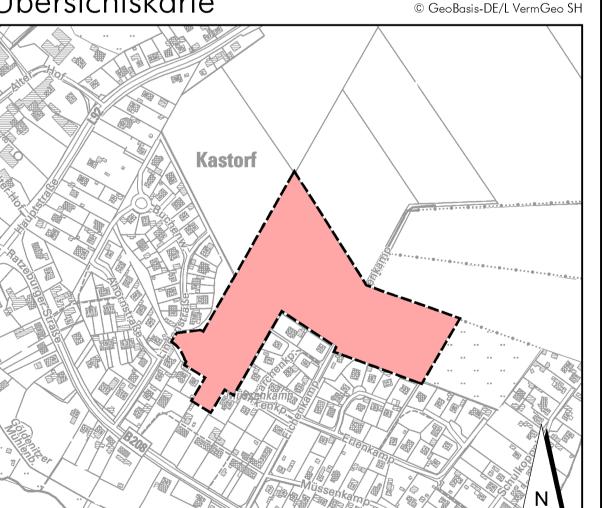
# Nistkästen Star (CEF-Maßnahme)

Bei der Beseitigung der alten Obstbäume auf dem Flurstück 12/3 sind insgesamt drei künstliche Nistkästen für Stare in der Umgebung oder in verbleibenden Gehölzen anzubringen. Die Kästen sind vor Fällung der Obstbäume anzubringen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, CEF-Maßnahme).

# Straßenbaumaßnahmen im Bereich erhaltenswerter Bäume und Knicks

Bei der Anlage/ Umgestaltung von Verkehrsflächen im Bereich erhaltenswerter Bäume und Knicks sind die erhaltenswerten Bäume mit ihrem Kronentraufbereich sowie die Knicks während der Bauphase zum Schutz vor Schäden einzuzäunen bzw. in geeigneter Weise zu sichern. Bei den Baumaßnahmen ist die DIN 18920 zu

# Übersichtskarte



DTK5, Maßstab 1:5.000

§ 10 (1) BauGB, 09.11.2021 Satzung der

25767 Albersdorf

# **Gemeinde Kastorf** über den

# Bebauungsplan Nr. 17

für das Gebiet "nördlich angrenzend an die Bebauung Birkenkamp und Erlenkamp, östlich angrenzend an die Bebauung Lindenstraße"



www.sass-und-kollegen.de